Ausfertigung

Az. 9 B 91.3404
M 16 K 90.5066

EINGANG INDEX
18. JAN. 1995
Geschäftsbereich W

BAYERISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsstreitsache

Kläger,

gegen

die **Bayerische Rechtsanwaltsversorgung**, Beklagte,
vertreten durch die Bayerische Versicherungskammer,
Arabellastr. 33, 81925 München,

beteiligt: Landesanwaltschaft Bayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Befreiung von der Mitgliedschaft;
hier: Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 8. Oktober 1991,
erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof
K r a u t und die Richter am Verwaltungsgerichtshof
B r a n d l und M o l l
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. November 1994

am 8. November 1994

folgendes

Urteil:

I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 8. Oktober 1991 wird aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.

Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Gegenstand des Rechtsstreits ist der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung.

1. Der im Jahre 1953 geborene Kläger war von 1970 bis 1985 im Polizeidienst tätig, zuletzt im Rang eines Kommissars. Mit Wirkung zum 1. Januar 1986 wurde er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Seit 21. Juni 1990 ist er als Rechtsanwalt zugelassen. Nachdem ihm die Beklagte mitgeteilt hatte, daß er mit der Zulassung kraft Gesetzes Pflichtmitglied der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung geworden sei, beantragte er am 18. Juli 1990 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft; er erhalte als Ruhestandsbeamter bereits Versorgungsbezüge.

Mit Bescheid vom 16. August 1990 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Der Kläger werde als Ruhestandsbeamter von der Befreiungsvorschrift des § 14 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Nrn. 3 und 5 der Satzung des Versorgungswerkes (RAVS) nicht erfaßt, weil

diese Vorschriften voraussetzten, daß das Beamtenverhältnis bzw. das Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst als aktives Beschäftigungsverhältnis während der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft noch bestünden.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch des Klägers wies die Bayer. Versicherungskammer mit Widerspruchsbescheid vom 20. November 1990 als unbegründet zurück.

2. Mit der Klage beantragte der Kläger,

> den Bescheid der Beklagten vom 16. August 1990 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. November 1990 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger von der Pflichtmitgliedschaft bei der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung zu befreien, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, über seinen Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Das Verwaltungsgericht gab der Klage im Hauptantrag statt. Der Kläger habe nach Art. 9 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Bayer. Rechtsanwaltsversorgung (RAVG) in Verbindung mit §§ 14 Nr. 2, 12 Abs. 3 Nr. 3 RAVS Anspruch auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft. Nach Art. 9 Abs. 2 Nr. 4 RAVG könne die Satzung Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, wenn aufgrund eines öffentlichen Mandats oder Amtes ausreichende Versorgungsanrechte bestünden. § 14 Nr. 2 RAVS sehe eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft vor, wenn der Antragsteller der Zusatzversorgung nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 RAVS angehöre. Hiernach gehörten Beamte dem Versorgungswerk in der Zusatzversorgung an. Die Vorschrift unterscheide nach ihrem Wortlaut nicht zwischen Ruhestandsbeamten und Beamten im aktiven Dienst bzw. Lebenszeit-, Zeit- oder Probebeamten. Sie sei unter Berücksichtigung von § 7 Nr. 11 und § 14 Abs. 2 Nr. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) dahingehend auszulegen, daß Beamte dem Versorgungswerk in der Zusatzversorgung insoweit angehörten, als sie sich nicht in einem aktiven

Beamtenverhältnis befänden; denn aktive Beamte seien nach den genannten Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung von der Tätigkeit als Rechtsanwalt ausgeschlossen.

3. Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrag,

> das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 8. Oktober 1991 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der in § 12 Abs. 3 Nr. 3 RAVS verwendete Begriff des Beamten meine nach dem beamtenrechtlichen Begriffsverständnis den in einem aktiven Dienstverhältnis stehenden Beamten, nicht den Ruhestandsbeamten. Die Amtstätigkeit sei die Hauptpflicht eines Beamten; beim Ruhestandsbeamten liege dagegen essentiell kein Dienstverhältnis mehr vor; es bestünden nur gewisse nachwirkende Rechte und Pflichten. Soweit der Kläger auf die Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung zurückgreife, verkenne er die Tatbestandslücke, die zwischen der Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Nr. 11 BRAO und der Voraussetzung des Zulassungswiderrufs nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 BRAO bestehe. Eine Zulassung als Rechtsanwalt sei nicht zu widerrufen, wenn lediglich eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe oder auf Zeit vorliege. In diesen Fällen bestehe die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und damit die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten fort. Deshalb sähen die §§ 12 Abs. 3 Nr. 3, 14 RAVS für diese aktiven Beamten ein Befreiungsrecht vor. Diese Vorschriften hätten zwar für Beamte auf Lebenszeit keine Bedeutung; dies rechtfertige es aber nicht, den Beamtenbegriff auf die völlig unterschiedliche Rechtsstellung des Ruhestandsbeamten auszudehnen. Hiergegen spreche auch der systematische Gesamtzusammenhang der Regelung über die Zusatzversorgung in § 12 Abs. 3 RAVS. Wenn es sich in den Fällen der Nrn. 1, 2, 4 und 5 eindeutig um aktive Erwerbstätige bzw. Amtsträger handele, könne nicht gerade der Beamtenbegriff in Nr. 3 entgegen seiner systematischen Stellung auf den Ruhegeldbezieher ausgedehnt werden. Die Ausgrenzung des Ruhestandsbeamten ergebe sich auch

aus Sinn und Zweck der Befreiungsregelung. § 12 Abs. 3 RAVS sehe eine Zuordnung zur Zusatzversorgung und § 14 Abs. 1 Nr. 3 RAVS - daran anknüpfend - ein Befreiungsrecht nur für solche Zeiten vor, in denen während einer bestehenden Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Versorgungsanwartschaften in anderen gesetzlichen Vollversorgungssystemen erworben würden. Versorgungsansprüche aus Tätigkeiten vor der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft würden dagegen nicht berücksichtigt, da sie mit der Erzielung von Anwartschaften aufgrund der Anwaltstätigkeit zeitlich nicht zusammenträfen. Voraussetzung für ein Zurücktreten des Vollversorgungsauftrags der Beklagten sei ein ansonsten eintretender Doppelerwerb von Versorgungsanwartschaften für den gleichen Zeitraum. Eine Doppelversorgung sei für aktive beamtete und nichtbeamtete Amtsträger (§ 12 Abs. 3 Nrn. 3 bis 5 RAVS) weder erforderlich noch wegen der damit verbundenen Beitragsbelastung zumutbar, weil trotz bestehender Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Regelfall ein gesetzliches Berufsausübungsverbot bestehe (§ 47 BRAO). Aufgrund der somit ruhenden Zulassung ende jedoch die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten nicht, da dieser Personenkreis weiterhin Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sei (vgl. Art. 9 Abs. 1 RAVG, § 16 Satz 1 Nr. 1 RAVS). Zum Ausgleich hierfür sei auf der Grundlage des Art. 9 Abs. 2 Nr. 4 RAVG ein Befreiungsrecht geschaffen worden. Der typische Anwendungsfall des § 12 Abs. 3 Nr. 3 RAVS sei der zur Anwaltschaft zugelassene kommunale Wahlbeamte, der als Beamter auf Zeit nach § 47 Abs. 1 BRAO den Anwaltsberuf nicht ausüben dürfe. Ruhestandsbeamte unterlägen dagegen nicht dem Verbot der anwaltlichen Berufsausübung und seien hieran auch nicht durch Amtspflichten gehindert oder eingeschränkt. Ein Befreiungsrecht sei bei ihnen daher sachlich nicht gerechtfertigt. Ein solches würde in Verletzung der gesetzlichen Versorgungsaufgabe der Beklagten dazu führen, daß der Kläger im Alter oder bei Berufsunfähigkeit als Rechtsanwalt keinen Anspruch auf Ruhegeld hätte. Durch die Beitragszahlung werde aber nicht nur die eigene Altersversorgung im Rahmen einer vollen Kapitaldeckung aufgebaut, vielmehr komme ein Teilbetrag im Rahmen ei-

nes versicherungsmäßigen Solidarausgleichs auch dem Schutz vor dem Risiko der Berufsunfähigkeit und der Hinterbliebenenversorgung zugute. Es hieße die in der Beklagten verkörperte berufsständische Solidarität schlicht zu negieren, wenn trotz selbständiger Anwaltstätigkeit die von jedem anderen Berufsangehörigen geforderten Versorgungsbeiträge nur wegen des Bezugs einer Beamtenpension nicht in gleicher Weise zu entrichten wären. Ruhestandsbeamte seien im übrigen auch deshalb nicht als Beamte im Sinne von § 12 Abs. 3 Nr. 3 RAVS zu verstehen, weil nach § 13 Nr. 1 RAVS von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen sei, wer das 45. Lebensjahr vollendet habe, das Problem der Mitgliedschaft eines Versorgungsempfängers nach Erreichen der Altersgrenze sich für den Satzungsgeber somit nicht gestellt habe. Ein Wille des Satzungsgebers, für Ruhestandsbeamte, die nicht schon nach § 13 RAVS von der Mitgliedschaft ausgenommen seien, ein Befreiungsrecht zu begründen, sei allein wegen der Verwendung des Begriffs "Beamte" nicht erkennbar.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Bezüglich des Befreiungstatbestandes des § 12 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 14 Satz 1 Nr. 3 RAVS bezieht er sich auf die Gründe des verwaltungsgerichtlichen Urteils. Darüber hinaus macht er geltend, daß - unter Berücksichtigung von Art. 3 GG - auch der Befreiungstatbestand des § 12 Abs. 3 Nr. 5 RAVS anzuwenden sei. Wenn danach Mitglieder zu befreien seien, die aufgrund eines Anstellungsverhältnisses Anspruch auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erworben hätten, so müsse dies erst recht für einen Ruhestandsbeamten gelten, der - wie er - Versorgungsbezüge bereits erhalte. Für eine unterschiedliche Behandlung beider Personengruppen sei kein sachlicher Grund erkennbar. Er erhalte aus seinem früheren Beamtenverhältnis Versorgungsleistungen in Höhe von 2.400 DM monatlich und sei damit ausreichend versorgt. Der mit der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten angestrebte Versorgungszweck könne daher nicht mehr erreicht werden. Wahrscheinlich werde er wegen einer Halswir-

belverletzung bereits in den nächsten Jahren berufsunfähig werden und damit der Versorgungsfall eintreten.

4. Die den Kläger betreffenden Akten der Beklagten wurden beigezogen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung (§ 124 VwGO) ist begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft bei der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung. Das Verwaltungsgericht hat der diesbezüglichen Klage zu Unrecht stattgegeben.

1) Die Pflichtmitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten beruht auf den Vorschriften des Gesetzes über die Bayer. Rechtsanwaltsversorgung (RAVG) vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1099). Danach wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1984 für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern eine rechtsfähige Pflichtversorgungsanstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung "Bayerische Rechtsanwaltsversorgung" mit Sitz in München errichtet, deren Aufgabe es ist, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung zu gewähren (vgl. Art. 1, 2, 16 RAVG). Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltsversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern (Art. 9 Abs. 1 RAVG). Die Mitglieder sind bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zur Zahlung des satzungsmäßigen Beitrags verpflichtet, der den jeweiligen Höchstbeitrag bei der Angestelltenversicherung nicht übersteigen darf (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 RAVG). Gegen die Errichtung dieses Versorgungswerks bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß berufsständische Versorgungswerke mit Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträgen grundsätzlich zulässig und insbesondere mit

Art. 2, 3, 12 und 14 GG vereinbar sind (BVerfGE 10, 354; 12, 319; 44, 70; BVerwGE 87, 324 m.w.N.). Der Bayer. Verfassungsgerichtshof (VerfGH 40, 113) hat auf Popularklage festgestellt, daß die Einführung der Pflichtversorgung für Rechtsanwälte durch das Gesetz vom 20. Dezember 1983 nicht gegen Normen der Bayer. Verfassung (Art. 101, 103 Abs. 1, 118 Abs. 1 BV) verstößt.

2) Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft sind nicht unmittelbar im Gesetz über die Bayer. Rechtsanwaltsversorgung geregelt. Vielmehr bestimmt Art. 9 Abs. 2 RAVG, daß die Satzung für bestimmte, im Gesetz aufgezählte Tatbestände (vgl. Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 RAVG) Ausnahmen und Befreiungen vorsehen kann. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Satzungsgeber in § 13 und § 14 der Satzung der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung (RAVS) vom 12. Januar 1984 (StAnz. Nr. 4/1984), zuletzt geändert am 12. Juli 1990 (StAnz. Nr. 43/1990), Gebrauch gemacht. Auf eine Ausnahme nach § 13 RAVS kann der Kläger sich offensichtlich nicht berufen, weil er weder das 45. Lebensjahr vollendet hat noch hinsichtlich der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs berufsunfähig ist. Der Kläger erfüllt aber auch keinen Befreiungstatbestand im Sinne von § 14 RAVS. Da die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 RAVS unstreitig nicht gegeben sind - der Kläger ist insbesondere nicht bereits beitragszahlendes Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung (Nr. 1) -, kann ein etwaiger Befreiungsanspruch nur nach § 14 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 12 Abs. 3 Nrn. 3, 4 und 5 RAVS geprüft werden. Danach wird von der Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag befreit, wer nach § 12 Abs. 3 Nrn. 3, 4 oder 5 der Zusatzversorgung angehört. Insoweit macht der Kläger geltend, daß er gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 RAVS als "Beamter" unter die Befreiungsmöglichkeit falle; darüber hinaus ist er der Auffassung, Befreiung in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 3 Nr. 5 RAVS - wie Mitglieder, die aufgrund eines Anstellungsverhältnisses Anspruch auf

Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben - beanspruchen zu können, zumal er beamtenrechtliche Versorgungsbezüge bereits tatsächlich erhalte.

Der Auffassung des Klägers, er falle als Ruhestandsbeamter unter den Tatbestand des § 12 Abs. 3 Nr. 3 RAVS, kann nicht beigetreten werden. Der in dieser Satzungsbestimmung verwendete Begriff "Beamte" ist - mangels ausdrücklicher Erstreckung auf Ruhestandsbeamte - gemäß der beamtenrechtlichen Terminologie auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis, vgl. Art. 2 Bayer. Beamtengesetz - BayBG) stehenden, mithin auf die "aktiven" Beamten zu beziehen. Mit dem Eintritt in den Ruhestand endet das Beamtenverhältnis unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften (Art. 38 Abs. 2 BayBG); wo das Gesetz Rechte und Pflichten von Ruhestandsbeamten regeln will, spricht es entweder ausdrücklich von solchen oder macht die Erstreckung der Regelung auf Ruhestandsbeamte durch die Formulierung ".... auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses " deutlich (vgl. z.B. Art. 69 Abs. 1, 78 Abs. 1, 79 Abs. 1 BayBG). Das Argument des Verwaltungsgerichts, für die Anwendung von § 12 Abs. 3 Nr. 3 RAVS auf "aktive" Beamte verbleibe unter Berücksichtigung von § 7 Nr. 11 und § 14 Abs. 2 Nr. 5 BRAO kein Raum, ist unzutreffend, weil der Eintritt eines zugelassenen Rechtsanwalts in ein Beamtenverhältnis auf Zeit (z.B. als kommunaler Wahlbeamter), auf Widerruf oder auf Probe nicht den Widerruf der Anwaltszulassung, sondern lediglich das (vorübergehende) Verbot der Ausübung der Rechtsanwaltstätigkeit nach sich zieht, praktisch also zum Ruhen der Anwaltszulassung führt. Bereits der schlichte Gebrauch des beamtenrechtlichen Begriffs "Beamte" läßt somit deutlich erkennen, daß § 12 Abs. 3 Nr. 3 RAVS nur die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden "aktiven" Beamten erfaßt. Eine ausdrückliche Klarstellung in diesem Sinne erschien dem Satzungsgeber offenbar nicht veranlaßt, weil Beamte im Normalfall nicht vor Vollendung des 45. Lebensjahres in den Ruhe-

stand treten und Ruhestandsbeamte, die eine Anwaltstätigkeit aufnehmen, deshalb in der Regel schon nach § 13 Nr. 1 RAVS von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen sind, mithin für eine Zusatzversorgung nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 RAVS von vornherein ausscheiden.

Daß Ruhestandsbeamte hier außer Betracht bleiben müssen, ergibt sich im übrigen aus Sinn und Zweck der Gesamtregelung über die Zusatzversorgung nach § 12 Abs. 3 RAVS. Zu Recht verweist die Beklagte darauf, daß die Zuordnung zur Zusatzversorgung und - daran anknüpfend - das Befreiungsrecht in den Fällen der Nrn. 3 bis 5 danach nur für solche Zeiten vorgesehen ist, in denen während einer bestehenden Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Versorgungsanwartschaften in anderen gesetzlichen Vollversorgungssystemen erworben werden. Der Zweck der Vorschriften ist insgesamt darauf gerichtet, einen doppelten Erwerb von Versorgungsanwartschaften für den gleichen Zeitraum einzuschränken (Zusatzversorgung) bzw. zu vermeiden (Befreiungsanspruch). Der doppelte Erwerb von Versorgungsanwartschaften ist insbesondere bei Amtsträgern im Sinne von § 12 Abs. 3 Nrn. 3 bis 5 RAVS nicht erforderlich und im Hinblick auf die Belastung mit Beiträgen auch nicht zumutbar, weil im Regelfall das gesetzliche Berufsausübungsverbot nach § 47 BRAO besteht. Auch aus § 12 Abs. 3 Nr. 5 RAVS kann der Kläger somit - abgesehen davon, daß schon der Tatbestand dieser Vorschrift auf ihn nicht zutrifft - nichts zu seinen Gunsten herleiten, weil auch dort vorausgesetzt wird, daß ein "aktives" Angestelltenverhältnis, aus dem Versorgungsanwartschaften nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erworben werden, noch besteht.

Der vom Kläger gezogene "Erst-recht"-Schluß auf in der Vergangenheit zurückgelegte Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst, die bereits zur Gewährung von Versorgungsleistungen geführt haben, ist im Hinblick auf die Systematik der Satzung der Beklagten nicht zulässig. Eine Zuordnung zur Zusatzversorgung oder eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft wegen solcher

Versorgungsansprüche, die bereits vor der Zulassung als Rechtsanwalt erworben wurden, sieht die Satzung der Beklagten in keinem Falle vor. Versorgungsleistungen aus in der Vergangenheit zurückgelegten Dienstverhältnissen berühren vielmehr die Pflichtmitgliedschaft in der Vollversorgung grundsätzlich nicht. Da ein berufsständisches Versorgungswerk als kollektive Versorgung nur aufgebaut werden kann, wenn grundsätzlich alle Berufsangehörigen daran teilnehmen, können diese aus dem Gesichtspunkt der Solidargemeinschaft ohne Rücksicht auf ihr individuelles Versorgungsbedürfnis zu Beitragszahlungen herangezogen werden (BVerfGE 10, 354/370; BVerwGE 87, 324/330). Der Kläger ist daher ohne Rücksicht auf seine Versorgungsbezüge aus dem früheren Beamtenverhältnis Pflichtmitglied in der Vollversorgung der Beklagten. Sein Einwand, er bedürfe im Hinblick auf die ihm gewährten Versorgungsleistungen von monatlich 2.400 DM keiner weiteren Versorgung, ist unbehelflich.

Aus den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes ergeben sich zwar Grenzen für die Beitragspflicht. So ist auf schwerwiegende Besonderheiten und unbillige Härten, insbesondere auf die wirtschaftliche Belastbarkeit des Mitglieds, Rücksicht zu nehmen; bei bereits zuvor anderweitig versorgten Mitgliedern ist eine unzumutbare Überversicherung zu vermeiden (vgl. BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 4.4.1989, NJW 1990, 1653 und vom 24.10.1990 - 1 BvR 1203/90; BVerwGE 87,324/330). Unbillige Härten solcher Art sind im vorliegenden Fall aber weder vom Kläger dargetan noch sonst ersichtlich. Die Höhe der Beiträge in der Vollversorgung der Beklagten ist weitgehend den Beiträgen zur gesetzlichen Angestelltenpflichtversicherung angeglichen. Der Pflichtbeitrag darf den jeweiligen Höchstbeitrag bei der Angestelltenversicherung nicht übersteigen (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 RAVG). Selbständige Mitglieder entrichten einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes aus dem monatlichen Berufseinkommen, höchstens jedoch aus der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze (Höchstbeitrag), wenigstens in Höhe von 3/10 des Höchstbeitrags

(Grundbeitrag). Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze entsprechen den jeweils in der Angestelltenpflichtversicherung geltenden Werten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 RAVS). Vom Kläger wurden nach Aktenlage bisher nur Beiträge für das erste Jahr seiner selbständigen Anwaltstätigkeit in Höhe eines Grundbeitrags (= Mindestbeitrag) von monatlich 353,40 DM gefordert (§ 18 Abs. 1 Satz 5 RAVS). Der Kläger hat nicht behauptet, durch diese Beiträge etwa übermäßig belastet sein. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß der Kläger durch eine - entsprechend seinem Einkommen - möglicherweise höhere Beitragsfestsetzung unzumutbar belastet werden könnte; dies erscheint schon im Hinblick auf die Koppelung der Beitragssätze an die Beiträge zur gesetzlichen Angestelltenversicherung ausgeschlossen. Eine unzumutbare Überversicherung ist nicht zu erwarten, zumal der Kläger selbst vorträgt, er werde möglicherweise schon in einigen Jahren berufsunfähig werden; in diesem Fall könnten zusätzliche Versorgungsbezüge aus der Rechtsanwaltsversorgung für ihn nur von Vorteil sein.

Der Kläger hat nach alldem keinen Anspruch auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten.

3) Auf die begründete Berufung der Beklagten war das Urteil des Verwaltungsgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, ihre vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO, § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Kraut Brandl Moll

Beschluß:

Der Streitwert wird unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 4.240 DM festgesetzt.

Gründe:

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Nach dem Entwurf eines Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit von 1991, NVwZ 1991, 1156, s. Stichwort "Freie Berufe", ist in Streitigkeiten um die Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk als Streitwert der einfache Jahresbetrag des Beitrags vorgesehen (vgl. auch Hartmann/Albers, Kostengesetze, 25. Auflage, Anh. I zu § 13 GKG, RdNr. 21). Dem schließt sich der Senat unter Aufgabe seiner früheren Streitwertpraxis in derartigen Fällen an.

Kraut Brandl Moll

Gegen Empfangsbescheinigung

Anlage: Niederschrift v. 8.11.94

Ausgefertigt:

München, den 12. Jan. 95
Der Urkundsbeamte
des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs
9. Senat

Bayer